

**IHKN-Stellungnahme zur Umsetzung von Teilen des Sonderprogramms
Tourismus und Gastronomie
hier: niederschwelliges Investitionsprogramm Gaststätten**

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 19. August 2020 informierten Sie uns über die beabsichtigte Umsetzung des Sonderprogramms Tourismus und Gastronomie, hier konkret über das niederschwellige Investitionsprogramm Gaststätten. Gerne nehmen wir zum Entwurf der Richtlinie Stellung.

Grundsätzliches

Wie Sie uns in dem Schreiben mitteilten, sind von den 120 Mio. Euro aus dem Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie 70 Mio. Euro für die Tourismusförderung und die verbleibenden 50 Mio. Euro für die Unterstützung der Gastronomie vorgesehen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 18.08.2020 erläutert, begrüßen wir sowohl die Aufstockung der bereits bestehenden Förderquoten als auch die Förderung für öffentliche Akteure, die bisher nicht von den Corona-Hilfen profitieren konnten. Dennoch bitten wir zu prüfen, ob nicht der größere Anteil der Mittel direkt an die Unternehmen fließen sollte. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass sich mehr als die Hälfte der Mittel an regionale und kommunale Tourismusorganisationen, kommunale Gebietskörperschaften bzw. Juristische Personen mit steuerbegünstigten Zwecken richtet. Die negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft sind wesentlich höher. Das Verhältnis müsste daher umgekehrt sein.

Ebenso bitten wir zu überprüfen, ob Unternehmen auch außerhalb der GRW-Gebiete ausreichend unterstützt werden. Denn die Vergabe der Mittel nach der RL „Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen“ ist an die GRW-Gebiete gekoppelt. Damit kommen auch die Landesmittel des Sondervermögens COVID-19 nur wenigen ausgewählten Regionen zugute. Ausschlaggebend für eine Förderung sollte insbesondere die Qualität der Projekte sein. Die Bindung der Mittel an GRW-Gebiete führt zu einer erhöhten Wettbewerbsverzerrung.

Fokussierung auf Gastronomie

Die finanzielle Unterstützung der Gastronomiebetriebe ist richtig und wichtig. Jedoch sollten auch andere durch COVID-19 in Not geratene Unternehmen der Tourismusbranche wie Beherbergungsbetriebe eine angemessene finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln erhalten. Dies ist - vor dem Hintergrund der Gesamtmittelverteilung - bisher offenbar jedoch nicht vorgesehen. Hier bitten wir eine Überprüfung der sachlichen Begründungen vorzunehmen.

Ggf. sollte in diesem Programm oder an anderer geeigneter Stelle eine Öffnung für Beherbergungsbetriebe erfolgen.

Zur Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niederschwelliger Investitionen des von der COVID-19 Pandemie betroffenen Gaststättengewerbes“

Grundsätzlich begrüßen wir diese Richtlinie, die Investitionen im Gaststättengewerbe stärkt und damit einen wichtigen Beitrag leistet, die Betriebe zukunftsfähiger zu machen. Nachfolgend finden Sie einige Hinweise.

Zu Punkt 3.1:

Der Ausschluss von nach dem 1. März 2020 gegründeten Unternehmen erscheint uns als ein willkürlich gewählter Zeitpunkt. Gibt es eine inhaltliche Begründung für die Wahl dieses Stichtages? Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Unternehmensgründungen nicht mit Hilfe der Corona-Hilfen finanziert werden sollen. Dennoch sind auch sehr junge Unternehmen durch die Corona-Pandemie in Not bzw. unter Druck geraten, sich mit dem betrieblichen Konzept auf veränderte Märkte und angepasste Verbrauchereinstellungen einzustellen und coronabedingt in (technische) Einrichtungen neu zu investieren. Sie sollten nicht von der Förderung ausgeschlossen werden.

Zu Punkt 3.2:

Der Hinweis „Eine Reaktivierung von länger als 9 Monaten stillgelegten Betrieben wird nicht gefördert“ erscheint aus unserer Sicht zu pauschal formuliert und kann so potenziell einzelfallbezogen auftretenden Problemlagen nicht gerecht werden. Vor allem sollte diese Einschränkung nicht dazu führen, dass länger andauernde Stilllegungen, die vom Unternehmer nicht verschuldet sind, dazu führen, dass eine Förderung unmöglich ist. In solchen Fällen sollte dem Unternehmer eingeräumt werden, die Nachweise der Hinderungsgründe bei der Beantragung beizubringen und damit trotzdem die Förderung zu ermöglichen.

Zu Punkt 3.4.:

Wir würden es begrüßen, wenn auch Betriebe mit einem systemgastronomischen Konzept ebenso wie Franchisebetriebe bei der Förderung berücksichtigt würden.

Franchisesysteme sind wie in anderen Wirtschaftsbereichen und Branchen auch im Gaststättengewerbe mit höchst unterschiedlichen Konzepten und in sehr unterschiedlichen Unternehmensgrößen aktiv. Während die Franchisegeber als „Systemköpfe“ in der Regel einzelne eigene Betriebe als „Pilotbetriebe“ führen und ansonsten das System führen und weiterentwickeln, sind die Franchisenehmer in der Regel mittelständische Unternehmer - rechtlich und wirtschaftlich selbstständig - mit entweder einer oder aber auch mehreren Betriebsstätten. Aufgrund dieser Einordnung als selbstständige mittelständische Unternehmer können wir keinen sachlich-fachlichen Grund für einen Ausschluss von Franchisebetrieben erkennen.

Eine vergleichbare Thematik ergibt sich bei systemgastronomischen Betrieben. Auch hier sind die Systeme mit sehr unterschiedlichen Konzepten und in sehr unterschiedlichen Unternehmensgrößen aktiv. Systemgastronomische Betriebe werden teilweise als filialisierte Systeme, andere als Franchisekonzepte, die übrigen als gemischte Konzepte betrieben mit Filialen und Franchisees. Ein „Malus“ solcher konzeptgeführter Betriebe, der begründet für einen Ausschluss bei der Förderung als Argument herangezogen werden könnte, ist uns nicht bekannt und wird auch in der Richtlinie nicht angeführt. Vielmehr würden sich bestimmte Merkmale systemgastronomischer Betriebe auch in ungebundenen Unternehmen eignen, die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit zu stärken.

Laut Definition und Kriterien des Bundesverbandes Systemgastronomie sind die wesentlichen Unterschiede zur „herkömmlichen Gastronomie“ die Merkmale „klar definiertes Konzept“, „zentrale Steuerung durch Koordination aller wesentlichen Prozesse durch eine Stelle“ sowie „Standardisierung durch inhaltlich vereinheitlichte Festlegung der Prozesse“. Worin hier das Argument für eine Ausschlussbegründung liegen könnte, erschließt sich uns nicht.

Der Ausschluss sollte daher aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Konzepte nicht pauschal und auf Grundlage der Betriebsform erfolgen. Es ist daher zu überlegen, ob der offenbar angestrebte Ausschluss „großer Ketten“ nicht anderweitig geregelt werden kann.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen aufgegriffen werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dipl.-Ökonom Arno Ulrichs
IHKN-Sprecher Tourismus

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Schiffgraben 57
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de